

Zeitschrift: Der Münsterausbau in Bern : Jahresbericht
Herausgeber: Münsterbauverein
Band: 4 (1891)

Artikel: Bewilligung des Lotterie-Anleihens
Autor: Scheurer / Berger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bewilligung des Lotterie-Anleihens.

Bern, den 29. Oktober 1890.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an das
Regierungsstatthalteramt Bern.

Herr Regierungsstatthalter,

Nach Einsicht eines Gesuches des *Berner-Münsterbau-Vereins* vom 17. d., dahingehend, es möchte ihm die Bewilligung zu einer Lotterie ertheilt werden, welche ihm die zum Ausbau des Münsters nach den aufgestellten Berechnungen noch fehlenden Geldmittel im Betrage von Fr. 240,000.— zur Verfügung stellt, haben wir, in Würdigung der dafür angeführten Gründe und im Hinblick auf ähnliche auswärtige Unternehmungen, gestützt auf § 2 des Gesetzes über das Spielen, vom 27. Mai 1869, beschlossen, die nachgesuchte Lotteriebewilligung unter den nachstehenden Bedingungen für den Kanton Bern zu ertheilen.

1. Es dürfen im Ganzen nicht mehr als für Fr. 720,000.— Loose, zu einem Franken das Loos, ausgegeben werden, wovon für Treffer mindestens Fr. 360,000.— verwendet werden müssen.

2. Die Ziehungen sind öffentlich, unter amtlicher Aufsicht, welche der Regierungsstatthalter von Bern

auf Kosten der Lotterie-Unternehmung zu bestellen hat, vorzunehmen.

3. Für den Fall, dass ein genügender Absatz der Lotterieloose nicht gelingen oder aus einem sonstigen Grunde die Verloosung nicht zu Stande kommen sollte, hat der Münsterbau-Verein für unverkürzten Rückkauf der abgesetzten Lotterie-Loose zu haften.

4. Beim Vertriebe der Loose sind Reklamen jeder Art untersagt.

5. Das Ergebniss der periodischen Ziehungen soll auch in den beiden Amtsblättern des Kantons Bern bekannt gemacht werden.

6. Die gegenwärtige Bewilligung ist für die Dauer von zwei Jahren gültig, vom heutigen Datum an gerechnet.

Diese Schlussnahme wird Ihnen zur Eröffnung an den Vorstand des Münsterbauvereins (Präsident Herr Professor A. Zeerleder) und zu Ihrem Verhalte mitgetheilt, mit dem Beifügen, dass wir die Staatsgebühr für die gegenwärtige Bewilligung erlassen haben.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

(L. S.)

(Sig.) SCHEURER.

Der Staatsschreiber:

(Sig.) BERGER.